

**Art. 27 Zustellung und Bekanntmachung der Einleitungsverfügung, Anmeldung von Rechten  
Drittberechtigter**

(1) <sup>1</sup>Die Einleitungsverfügung ist den Beteiligten zuzustellen. <sup>2</sup>Sie ist außerdem im Amtsblatt des Landkreises öffentlich bekanntzumachen.

(2) <sup>1</sup>In der Bekanntmachung sind die Drittberechtigten, deren Rechte aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, unter Hinweis auf Satz 2 aufzufordern, ihre Rechte bei der Forstrechtsstelle anzumelden. <sup>2</sup>Rechte, die nach Schluß der letzten mündlichen Verhandlung angemeldet werden, bleiben unberücksichtigt.